

**Satzung
der Deutschen Polizeigewerkschaft – Landesverband Saarland e. V.**

vom 16. März 2017 (m. W. v. 28. August 2017), geändert am 1. September 2021 (m. W. v. 30. Dezember 2021),
zuletzt geändert am 14. März 2023 (m. W. v. 27. Oktober 2023)

Inhalt

I. Abschnitt:	Allgemeines	1
§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck der DPolG Saar	2
§ 3	Grundsätze der DPolG Saar	2
II. Abschnitt:	Mitgliedschaft	2
§ 4	Ordentliche Mitgliedschaft	2
§ 5	Ehrenmitgliedschaft	2
§ 6	Fördermitgliedschaft	2
§ 7	Rechte aus der Mitgliedschaft	2
§ 8	Pflichten der Mitglieder	3
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 10	Mitgliederverwaltung und Datenverarbeitung	3
III. Abschnitt:	Organe	4
§ 11	Organe der DPolG Saar	4
§ 12	Arbeitsweise der Organe	4
§ 13	Mitgliederversammlung	5
§ 14	Landesvorstand	5
§ 15	Ordentliche Ausschüsse	6
§ 16	Besondere Ausschüsse	6
IV. Abschnitt:	Rechnungswesen	7
§ 17	Rechnungsprüfung	7
§ 18	Liquidation	7
V. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	7
§ 19	Inkrafttreten	7

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen
„Deutsche Polizeigewerkschaft – Landesverband Saarland e. V.“
mit der Kurzbezeichnung „DPolG Saar“.
- (2) Die DPolG Saar ist Mitgliedsverband der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB e. V. mit Sitz in Berlin (Kurzbezeichnung: DPolG Bund) und des dbb beamtenbund und tarifunion saar mit Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Sitz der DPolG Saar ist Saarbrücken.
- (4) Die DPolG Saar ist ein eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken.

§ 2 Zweck der DPoIG Saar

- (1) Zweck und Aufgabe der DPoIG Saar sind die Förderung und Wahrung der sich aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Beschäftigten der saarländischen Vollzugspolizei.
- (2) Die DPoIG Saar tritt dafür ein, das deutsche Berufsbeamtentum auf öffentlich rechtlicher Grundlage für die Vollzugspolizei zu erhalten und zu stärken sowie an der zeitgemäßen Gestaltung des öffentlichen Dienstrechtes einschließlich des Besoldungs- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst mitzuwirken.
- (3) Die DPoIG Saar unterstützt die Arbeit und Ziele des Bundesvorstandes.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben und Ziele wird die DPoIG Saar alle gesetzlich zulässigen gewerkschaftlichen Mittel anwenden.
- (5) ¹Die DPoIG Saar ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele. ²Die Mittel der DPoIG Saar dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der DPoIG Saar

- (1) ¹Die DPoIG Saar bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ²Sie ist parteipolitisch unabhängig und neutral. ³Sie lehnt jede Form von Rassismus und Extremismus ab und fördert eine plurale Gesellschaft.
- (2) Mit dem Bekenntnis zum demokratischen Staatsgedanken verbindet sie das Bestreben, ihre Mitglieder in diesem Geiste zu festigen und verpflichtet sich, die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Rahmen des Grundgesetzes zu verteidigen.
- (3) ¹Die DPoIG Saar unterstützt die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern. ²Daher gelten alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Alle Bediensteten der Behörden und Einrichtungen der saarländischen Vollzugspolizei, Vollzugs- und Hilfspolizeibedienstete der Kommunalverwaltungen, Renten- und Versorgungsempfänger dieser Personenkreise sowie deren Hinterbliebene können freiwillig die Mitgliedschaft in der DPoIG Saar schriftlich beantragen, wenn sie die Aufgaben und Ziele dieser Satzung und die der Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennen.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht erst durch die Annahme des Antrages. ²Der Antrag kann von dem/der Landesvorsitzenden angenommen oder an den Landesvorstand zur Annahme verwiesen werden. ³Die Ablehnung des Antrags soll vom Landesvorstand begründet werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder, die sich um die Aufgaben und Ziele der DPoIG Saar besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Landesvorstandes (Ernenntungsbeschluss).
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft tritt neben die ordentliche Mitgliedschaft.
- (4) Der Landesvorstand kann den von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitglieder widerruflich erlauben, ehrenhalber Amtsbezeichnungen zu führen, wenn sie in der Vergangenheit langjährig in einem entsprechenden Amt nach dieser Satzung tätig waren (z. B. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstand, Ehrenschatzmeister).

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, die kein ordentliches Mitglied der DPoIG Saar sind, können die Fördermitgliedschaft beantragen, wenn sie die Aufgaben und Ziele der DPoIG Saar besonders unterstützen.
- (2) Über den Antrag wird durch den Landesvorstand entschieden.
- (3) Die Fördermitgliedschaft entsteht durch einen Fördervertrag der DPoIG Saar mit dem Antragstellenden, der im Mindesten
 - a) die Art und Höhe der Beitragspflicht des Fördermitglieds,
 - b) die Vertragsdauer oder die Voraussetzungen und Fristen einer Kündigung,
 - c) ein fristloses Kündigungsrecht der DPoIG Saar nach den Bestimmungen § 9 Absatz 4 dieser Satzungenthalten muss.

§ 7 Rechte aus der Mitgliedschaft

- (1) ¹Jedes Mitglied hat ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung. ²Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung sowohl aktiv als auch passiv wahl- und stimmberechtigt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Organe der DPoIG Saar zu stellen, die hierüber zu entscheiden haben.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt
 - a) die Einrichtungen der DPoIG Saar,

- b) Leistungen der von der DPoIG Saar für ihre Mitglieder unterhaltenen Versicherungen gemäß der mit diesen vereinbarten Bedingungen und
- c) Leistungen der DPoIG Saar nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich im Sinne der Aufgaben und Ziele der DPoIG Saar zu betätigen, zur Stärkung der Organisationskraft einen Zuwachs an Mitgliedern anzustreben und den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bargeldlos zu bezahlen. ²Der Mitgliedsbeitrag wird
 - a) für ordentliche Mitglieder abstrakt oder konkret durch die Mitgliederversammlung und
 - b) für Fördermitglieder durch den Fördervertrag gemäß § 6 Abs. 3bestimmt. ³Die Beitragspflicht der Ehrenmitglieder kann im Ernennungsbeschluss der Mitgliederversammlung reduziert oder gestrichen werden. ⁴Mitglieder, die hinsichtlich ihrer Beiträge mindestens drei Monate in Verzug sind, können aus dem Mitgliederbestand gestrichen werden.
- (3) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderung der eigenen, gemäß § 10 verarbeiteten personenbezogenen Daten mitzuteilen. ²Die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht, insbesondere die falsche Versendung von Nachrichten, geht zu Lasten des jeweiligen Mitglieds und dürfen durch dieses nicht gerügt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b) mit der Streichung aus dem Mitgliederbestand,
 - c) mit dem Ausschluss oder der Kündigung der Mitgliedschaft,
 - d) mit Beendigung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses, das nicht in sonstiger Form fortgesetzt wird oder
 - e) mit Wirkung des unehrenhaften Ausscheidens aus dem Dienst-, Ruhestands- oder Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet auch zum Ende eines Quartals, jedoch frühestens drei Monate nach Zugang der Erklärung, wenn das Mitglied seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Landesvorstand erklärt.
- (3) ¹Handelt ein ordentliches Mitglied gegen die Ziele und Interessen der DPoIG Saar oder verhält es sich in sonstiger Weise ehrverletzend, kann gegen dieses Mitglied ein Ausschlussverfahren betrieben werden. ²Das Verfahren kann durch den Landesvorstand eingeleitet werden, wenn er einen hinreichenden Verdacht einer der vorgenannten Handlungen hat. ³Der Landesvorstand gibt dem betroffenen Mitglied die Einleitung des Verfahrens schriftlich bekannt und gibt ihm die Möglichkeit innerhalb von drei Wochen ab Zugang zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. ⁴Der Zugang wird drei Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post widerleglich vermutet. ⁵Frühestens fünf Wochen nach Aufgabe des Schreibens entscheidet der Landesvorstand mit sofortiger Wirksamkeit über den Ausschluss des Mitglieds. ⁶Der Beschluss soll dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntgegeben werden. ⁸Ein erneuter Aufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitglieds ist erst nach dem Ablauf von fünf Jahren zulässig.
- (4) ¹Der Fördervertrag mit einem Fördermitglied ist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen eines Ausschlusses hinsichtlich des Mitglieds vorliegen. ²Für die Zurechnung eines Handelns natürlicher Personen gilt § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. ³Für das Kündigungsverfahren gilt Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. ⁴Frühestens nach fünf Wochen nach Aufgabe des Schreibens entscheidet der Landesvorstand unanfechtbar über die Kündigung des Fördervertrages. ⁵Der Beschluss soll dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden; wurde die Kündigung beschlossen, so ist diese gleichzeitig vom Landesvorsitzenden zu erklären.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet auch,
 - a) wenn die ordentliche Mitgliedschaft endet oder
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Landesvorstandes.

§ 10 Mitgliederverwaltung und Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die DPoIG Saar personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). ²Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Name und Anschrift,
 - b) Bankverbindung,
 - c) Erreichbarkeiten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse u. ä.),
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Dienst- oder Amtsbezeichnung,
 - f) ehemalige oder aktuelle Dienststelle,
 - g) Beitrittsdatum,
 - h) eventuelle Funktionen innerhalb der DPoIG Saar sowie
 - i) eine seitens der DPoIG Saar zugeordnete Mitgliedsnummer.

³Jedes Mitglied, das der DPoIG Saar freiwillig weitergehende personenbezogene Informationen bekanntgibt, ist entsprechend § 8 Absatz 3 eigenständig dafür verantwortlich, dass Änderungen mitgeteilt werden.

- (2) ¹Alle gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 bekanntgegebenen Kontaktinformationen können für Mitteilungen und Bekanntmachungen durch die DPoIG Saar genutzt werden. ²Der Schriftform steht die elektronische und fernschriftliche Form über die vom betroffenen Mitglied eröffneten Kommunikationswege (E-Mail, soziale Netzwerke und ähnliche Dienste) gleich; eventuell bestehende Übermittlungsrisiken hat das Mitglied zu verantworten. ³Bei umfangreichen Bekanntmachungen, Beschlussanträgen u. ä. reicht es aus, wenn mit Zustimmung des Landesvorstands in der versandten Mitteilung auf eine Fundstelle auf der Homepage der DPoIG Saar und eine Auslage zur Einsicht bei der Geschäftsstelle hingewiesen wird.
- (3) ¹Für die Erfüllung der aus dieser Satzung abgeleiteten Aufgaben erhalten Mitglieder des Landesvorstandes, der ordentlichen Ausschüsse oder der JUNGEN POLIZEI im jeweils erforderlichen Umfang Auszüge der Mitgliederdaten. ²Der Landesvorsitzende händigt auf schriftlichen Antrag einem Mitglied in den Räumen der Geschäftsstelle eine Mitgliederauflistung, die ausschließlich den vorhandenen Namen- und Postadressenbestand enthält, aus, wenn das Mitglied
 - a) im Antrag glaubhaft macht, dass die Mitgliederauflistung zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte benötigt wird und
 - b) schriftlich versichert, dass die Daten zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die DPoIG Saar übermittelt im Rahmen ihrer Verbandsmitgliedschaft in der DPoIG Bund sowie dem DBB -Beamtenbund und Tarifunion- und der jeweils mittelbaren Einzelmitgliedschaft der eigenen Mitglieder personenbezogene Daten an diese Verbände, soweit dies nach dieser Satzung und der jeweiligen Verbandssatzung erforderlich ist.
- (5) ¹Die DPoIG Saar schließt und unterhält Versicherungsverträge, aus denen sie und/oder ihre Mitglieder Leistungen beziehen können. ²Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die DPoIG Saar personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. ³Die DPoIG Saar stellt dabei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
- (6) ¹Die DPoIG Saar betreibt im Zusammenhang mit ihren Zwecken und Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit im Polizeispiegel, in Rundbriefen, in Newslettern und im Internet, wobei auch personenbezogene Daten (insbesondere Namen und/oder Lichtbilder) von Mitgliedern veröffentlicht werden. ²Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Medien zum Personalratswahlkampf, Jubiläen und Geburtstage. ³Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Landesvorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten widersprechen. ⁴Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die DPoIG Saar entfernt vorhandene Lichtbilder von seiner Homepage.
- (7) ¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. ²Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der DPoIG Saar nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder von dem Betroffenen hierzu gesondert ermächtigt wurde. ³Ein Datenverkauf ist unzulässig.
- (8) ¹Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. ²Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. ³Erfolgt eine Verarbeitung auf Grundlage der Wahrnehmung berechtigter Interessen, so kann dem ebenfalls widersprochen werden.

III. Abschnitt: Organe

§ 11 Organe der DPoIG Saar

Organe der DPoIG Saar sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Landesvorstand und
- c) die gebildeten ordentlichen Ausschüsse und
- d) die besonderen Ausschüsse.

§ 12 Arbeitsweise der Organe

- (1) ¹Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen und Sitzungen der Organe ist der jeweilige Leiter verantwortlich. ²Anzufertigende Protokolle sind von ihm gegenzuzeichnen und einer urschriftlichen Verwahrung in der Geschäftsstelle der DPoIG Saar zuzuführen. ³Ihm stehen während den Versammlungen und Sitzungen die erforderlichen Befugnisse zur Gewährleistung der Ordnung – einschließlich des Hausrechts – zu.
- (2) ¹Die Organe sind in einer Versammlung oder Sitzung beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. ²Eine Mindestteilnehmerzahl ist nicht erforderlich.
- (3) ¹Ein Beschlussantrag an die Mitgliederversammlung zur Änderung dieser Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihm zustimmt. ²Ein sonstiger Beschlussantrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihm zustimmt. ³Einem Beschlussantrag soll eine Aussprache vorangehen, in der der Beschlussantrag vom Antragsteller zurückgezogen werden kann. ⁴In diesem Fall kann jeder Stimmberechtigte den inhaltlich gleichen Antrag zur sofortigen Beschlussfassung erneut einbringen.
- (4) ¹Eine Abstimmung in Form einer Wahl zwischen mehreren Bewerbern gewinnt der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. ²Wahlen können auf Antrag eines Wahlberechtigten auch als Blockwahl von gleichzeitig mehreren Personen erfolgen.
- (5) ¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen nach Aufruf durch den jeweiligen Leiter, der im Anschluss

das Abstimmungsergebnis bekanntgibt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

- (6) ¹Der Landesvorstand und die Ausschüsse können Beschlüsse auch ohne gleichzeitige Anwesenheit ordnungsgemäß fassen,
- a) wenn der Mehrheit ihrer ordentlichen Mitglieder die Kenntnisnahme des Beschlussantrags mittels eines geeigneten Mediums ermöglicht wurde,
 - b) dem Beschlussantrag von einer Mehrheit ihrer ordentlichen Mitglieder mit einem geeigneten Telekommunikationsmittel zugestimmt wurde.

²Der Beschlussantrag sowie die erteilten Zustimmungen sind entsprechend dem Absatz 1 Satz 2 zu protokollieren. ³Ein gemäß diesem Absatz gefasster Beschluss wird erst mit dessen durch den Landesvorsitzenden gezeichneten oder gegengezeichneten Protokollierung wirksam.

- (7) ¹Angefertigten und verwahrte Protokolle dürfen frühestens nach zehn Jahren auf Beschluss des Landesvorstandes der Vernehmung zugeführt werden. ²Jedes ordentliche Mitglied darf beim Landesvorsitzenden die Einsicht in die Protokolle auf der Geschäftsstelle beantragen. ³Dem Antrag ist vom Landesvorsitzenden stattzugeben und die Einsichtnahme in einer angemessenen Frist zu ermöglichen, wenn das Persönlichkeitsrecht eines Dritten nicht entgegensteht. ⁴In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Landesvorstands beantragt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DPoIG Saar. ²Ihre Aufgaben sind insbesondere
- a) die Wahl der/des Landesvorsitzenden,
 - b) die Wahl der/des 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) die Wahl der von der/dem Landesvorsitzenden vorgeschlagenen Anzahl, mindestens zwei, an stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - d) die Wahl der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters,
 - e) die Wahl der von der/dem Landesvorsitzenden vorgeschlagenen Anzahl an Mitgliedern des Landesvorstands,
 - f) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei abgestuften Stellvertreter,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
 - i) die Fassung der Ernennungsbeschlüsse für Ehrenmitglieder.
- (2) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen alle vier Jahre und müssen spätestens fünf Jahre nach der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder statt.
- (3) ¹Der Landesvorsitzende lädt mit Versand bzw. Veröffentlichung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Termin die ordentlichen Mitglieder unter Bekanntmachung einer Tagesordnung, die die beabsichtigten Beschlussfassungen enthält, sowie des Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung ein. ²Ist die Änderung dieser Satzung bei der Mitgliederversammlung beabsichtigt, sind für die Einladung die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. ³Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Anträge für einen abweichenden Entwurf einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung können noch bis zu drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich an den Landesvorstand gerichtet werden. ⁴Spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin werden die endgültige Tagesordnung, ein Geschäftsbericht des Landesvorsitzenden, die ordnungsgemäßen Beschlussanträge sowie die vorliegenden Entwürfe für eine Geschäftsordnung in geeigneter Weise durch den Landesvorsitzenden bekanntgegeben. ⁵Verspätete oder während der Sitzung gestellte Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. ⁶Für die Form der Einladung, der Anträge und der Bekanntmachung gilt Schriftform und § 10 Absatz 2 Satz 2.
- (4) ¹Leiter der Mitgliederversammlung ist der Landesvorsitzende. ²Im Zeitraum zwischen seiner Entlastung und der angenommenen Wahl eines Landesvorsitzenden leitet ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Mitglied die Mitgliederversammlung und zeichnet die Protokollierung dieser Wahl gegen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung gibt sich zu Beginn jeder Versammlung eine Geschäftsordnung durch Abstimmung über die alternativen Entwürfe. ²Liegt nur der Entwurf des Landesvorstands vor, so gilt dieser als Geschäftsordnung; eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

§ 14 Landesvorstand

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für eine regelmäßige Amtszeit von vier Jahren den Landesvorstand. ²Er besteht aus
- a) der/dem Landesvorsitzenden,
 - b) der/dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) der vom Landesvorsitzenden vorgeschlagenen Anzahl, mindestens zwei, an stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - d) der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister und
 - e) der vom Landesvorsitzenden vorgeschlagenen Anzahl zusätzlicher Mitglieder.
- (2) Ein Amt im Landesvorstand endet, wenn
- a) die ordentliche Mitgliedschaft endet (§ 4),
 - b) das Amt schriftlich niedergelegt wird,

- c) mit der Wahl einer/eines Landesvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung und
 - d) im Übrigen dann, wenn ein durch die Mitgliederversammlung gewählter Nachfolger wirksam sein Amt antritt.
- (3) ¹Scheidet eine Person aus einem der in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ämtern vor dem Ende der Amtszeit aus, besetzen die übrigen Mitglieder des Landesvorstands bis zur Durchführung von Neuwahlen aus ihrer Mitte das Amt neu. ²In diesem Fall oder wenn ein anderes Mitglied des Landesvorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Landesvorstand ausscheidet, können die übrigen Mitglieder des Landesvorstands bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied im Sinne des Absatz 1 Buchstabe e) berufen
- (4) ¹Der Landesvorstand ist zuständig für
- a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich des Vereinsvermögens,
 - b) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Anträge und Beschwerden von Mitgliedern, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - d) die Streichung gemäß § 9 Abs. Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 4,
 - e) das Ausschlussverfahren gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe c) 1. Alternative, Absatz 3,
 - f) Einsetzung von ordentlichen Ausschüssen, einschließlich der Vergabe ihrer Aufträge und Entgegennahme ihrer Berichte,
 - g) Grundsatzfragen und beamtenrechtliche Angelegenheiten sowie alle Angelegenheiten der Personalvertretung und des Tarifrechts,
 - h) Organisations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) den Erlass einer Rechtsschutzordnung.
- (5) ¹Die/Der Landesvorsitzende und ihr/sein 1. Stellvertreter sind jeweils zur alleinigen und unbeschränkten rechtsgeschäftlichen Vertretung der DPoIG Saar befugt und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, in der auch anderen Vorstandsmitgliedern eine Innenvollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilt werden kann.
- (6) ¹Die Mitglieder des Landesvorstands sind ausschließlich der Mitgliederversammlung und die/der Landesvorsitzende nur der Mitgliederversammlung und dem Landesvorstand berichtspflichtig. ²Die Vorschriften der § 10 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Ordentliche Ausschüsse

- (1) ¹Ordentliche Ausschüsse sind Organe, denen nach allgemeinen Kriterien bestimmte Mitglieder angehören, um deren besondere Interessen in der gewerkschaftlichen Willensbildung Rechnung tragen zu können. ²Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren ordentlichen Ausschüssen ist möglich. ³Ordentliche Ausschüsse sind
- a) für alle Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in Ausbildung oder Studium bei der saarländischen Vollzugspolizei befinden, die JUNGE POLIZEI,
 - b) für alle Mitglieder, die Renten- oder Versorgungsempfänger, einschließlich Mitglieder als Hinterbliebene, der Seniorenausschuss,
 - c) für alle weiblichen Mitglieder die DPoIG Frauen Saar,
 - d) für alle Mitglieder, die der Schutzpolizei (insbesondere Wach- und Streifendienst, Einsatzeinheiten, Verkehrsdienst) angehören, der Ausschuss Einsatz,
 - e) für alle Mitglieder, die kriminalpolizeilichen Dienststellen angehören, der Ausschuss Kriminalpolizei,
 - f) für alle Mitglieder, die der Verwaltung der Vollzugspolizei angehören, der Ausschuss Polizeiverwaltung,
 - g) für alle Mitglieder im Beschäftigtenverhältnis der Tarif-Ausschuss,
 - h) für alle Mitglieder, die informationstechnische Aufgaben wahrnehmen, der Ausschuss Informationstechnik (IT-Ausschuss),
 - i) für alle Mitglieder, die den Kommunalverwaltungen angehören, der Ausschuss Kommunaler Ordnungsdienst.
- (2) ¹Die JUNGE POLIZEI hat die gesamtgewerkschaftliche Aufgabe, die jungen Mitglieder zu betreuen und die Nachwuchsarbeit zu fördern. ²Die JUNGE POLIZEI soll durch ein in der Geschäfts- und Finanzordnung bestimmtes Mitglied des Landesvorstandes betreut werden, das in der Bundesorganisation der JUNGEN POLIZEI die Funktion der Landesjugendleiterin/des Landesjugendleiters übernimmt.

§ 16 Besondere Ausschüsse

- (1) Der Landesvorstand kann in seinem Aufgabenkreis Aufträge durch besondere Ausschüsse erfüllen lassen, indem er in einem Beschluss
- a) den Namen und Auftrag des Ausschusses,
 - b) die Benennung der Mitglieder,
 - c) den Leiter des Ausschusses sowie
 - d) die Dauer
- benennt und die gegebenenfalls erforderlichen Mittel zuweist. ²Der Beschluss kann jederzeit durch einen neuen Beschluss geändert werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden und sind ausschließlich diesem berichtspflichtig.
- (3) ¹Als Mitglied eines besonderen Ausschusses kann jedes Mitglied berufen werden. ²Nichtmitglieder können bei besonderem Bedarf ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

IV. Abschnitt: Rechnungswesen

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Der Landesschatzmeister führt die Kassengeschäfte nach der Geschäfts- und Finanzordnung und fertigt über das Kalenderjahr eine Jahresrechnung. ²Er wird von einem in der Geschäfts- und Finanzordnung benannten Mitglied des Landesvorstands vertreten. ³Das Kassenwesen steht unter der Aufsicht des Landesvorsitzenden.
- (2) ¹Die Jahresrechnung wird durch die Kassenprüfer geprüft. ²Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Landesvorstand und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist. ³Festgestellte Mängel sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen. ⁴Die Kassenprüfer sind unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (3) ¹Zum Kassenprüfer kann jedes ordentliche Mitglied, das nicht dem Landesvorstand angehört, gewählt werden. ²Eine unmittelbare Wiederwahl gleichzeitig beider Kassenprüfer ist unzulässig.

§ 18 Liquidation

- (1) ¹Die freiwillige Auflösung der DPoIG Saar kann nur von einer zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. ²Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. ³Wird die erforderliche Anzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, so kann eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Das Vermögen der DPoIG Saar soll im Falle einer Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stiftung der DPoIG in 83661 Lenggries anfallen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde auf dem Landesdelegiertentag am 16. März 2017 in Kirkel mit der erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Der Landesvorsitzende ist beauftragt, unverzüglich diese Neufassung der Satzung ordnungsgemäß dem Registergericht anzumelden und ihre Eintragung zu veranlassen.
- (3) ¹Im Zeitraum nach der Eintragung ins Vereinsregister und vor dem Amtsantritt des gemäß § 14 wirksam neugewählten Landesvorstands bleibt der bisherige Landesvorstand unter Beibehaltung der bestehenden Vertretungsbefugnis im Amt, indem die/der Landesvorsitzende, ihre/seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister die Ämter gleichen Namens und die anderen Mitglieder des Landesvorstands die Ämter im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) tragen. ²Alle zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Mitgliedschaften gelten als ordentliche Mitgliedschaften im Sinne des § 4 fort.
- (4) Die Neufassung der Satzung trat mit der Eintragung im Vereinsregister am 28. August 2017 unter gleichzeitigem Außerkrafttreten der bisherigen Satzung in Kraft und wurde durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 1. September 2021 mit Wirkung zum 30. Dezember 2021 (Artikel 4, 13, 14 und 16) sowie vom 14. März 2023 mit Wirkung der Eintragung ins Vereinsregister geändert.*

*) redaktioneller Hinweis: Die Eintragung ins Vereinsregister (Amtsgericht Saarbrücken, VR 3165) erfolgte am 27.10.2023.